

staatlichen Funktion ausgeht, welche sie zu erfüllen haben. Da das — namentlich unter den Gerichtsjuristen — eine weit verbreitete Einschätzung ist, der gelegentlich wohl auch eine gewisse fachliche Begrenztheit des Bewußtseins zugrunde liegen mag, muß hierauf eingegangen werden.

II

Das Problem, um daß es sich handelt, ist das Verhältnis der Arbeitsmethoden der Staatsanwälte zu ihrer Funktion. Es ist von grundsätzlicher Bedeutung und besteht seit dem Erlaß des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in der DDR vom 25. Mai 1952 (StAG). Die dadurch herbeigeführte Zusammenfassung, Erweiterung und Verallgemeinerung der Arbeitsmethoden und des sachlichen Arbeitsgebietes ist nur der spezielle Ausdruck für die Änderung der staatsanwaltschaftlichen Funktion durch das Staatsanwaltschaftsgesetz. Dieses Problem ist bisher in Theorie und Praxis wenig durchgearbeitet worden. Man hat sich mit ihm nur auf dem Gebiete des Strafrechts eingehend beschäftigt. Das hat sich aber als unzureichend erwiesen.

Die Lage ist so, daß es in Theorie und Praxis nicht allenthalben anerkannt ist, daß die Staatsanwaltschaft eine besondere, selbständige und einheitliche Staatsfunktion ausübt. Die Staatsanwaltschaft wird weithin noch als ein justizielles Hilfsorgan angesehen. Ihre Aufsichtstätigkeit wird zuweilen sogar einfach als Ersatz für die fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit isoliert als ein dritter Zweig staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit betrachtet.

Die Einschätzung der staatsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft kann nicht von ihren Arbeitsmethoden ausgehen. Diese hängen von den Verfahrensweisen anderer Staatsorgane, vor allen Dingen denen der Gerichte, ab. Diese verfahrensmäßige Abhängigkeit ist zwar praktisch von Bedeutung. Sie ist aber nach Auffassung der Staatsanwälte nicht kennzeichnend für das spezifisch Neue an der staatsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik seit dem Staatsanwaltschaftsgesetz.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß die Staatsanwaltschaft selbst sich bisher in ihrer Tätigkeit oft in zu hohem Maße von den erwähnten Abhängigkeiten hat leiten lassen. Sie hat sich z. B. innerhalb ihres eigenen Apparats hemmende ressortmäßige Selbstbeschränkungen auferlegt. Dabei hat die notwendige Wahrung der Selbständigkeit der anderen Staatsorgane und namentlich der Umstand eine Rolle gespielt, daß diese sämtlich in ihrem Bereich Kontrollaufgaben zu erfüllen haben. Diese Einstellung zu dem Problem hat aber die Erkenntnis und die Herausarbeitung des spezifisch Neuen in der Funktion der Staatsanwaltschaft und vor allem ihres allgemeinen und umfassenden Charakters beeinträchtigt. Das ist nicht ohne Rückwirkung auf die Einschätzung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geblieben.

Nach Auffassung der Staatsanwälte kommt das spezifisch Neue ihrer staatsrechtlichen Stellung und Aufgabe darin zum Ausdruck, daß durch das Staatsanwaltschaftsgesetz eine neue umfassende und selbständige Staatsfunktion begründet und ihnen, zusammen mit den notwendigen gesetzlichen Mitteln, zur Verwirklichung übertragen wurde.

Nach der Präambel des Staatsanwaltschaftsgesetzes gewährleistet die Staatsanwaltschaft in umfassender Weise die Anwendung der Gesetze des Staates. Das ist — nach dem Wortlaut des Gesetzes — ihre besondere Funktion. Die Staatsanwaltschaft trägt im Rahmen dieser Aufgabe Sorge für die Einheitlichkeit der staatlichen Ordnung des gesellschaftlichen Lebens und die Planmäßigkeit seiner Entwicklung.

Der Rechtszustand ist in unserem Staat kein wesentlich anderer, als er in den gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der sowjetischen Staatsanwaltschaft zum Ausdruck kommt. Dort wird schon im Titel „Ordnung für die staatsanwaltschaftliche Kontrolle in der UdSSR“ darauf hingewiesen, daß Aufsicht das charakteristische Merkmal staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ist.

Kontrolle aber kann mancherlei bedeuten. Sie kann bloße Registrierung und Photographie dessen sein, was ist. Die Kontrolle der Staatsanwaltschaft aber ist Prü-

fung und Kritik dessen, was ist, und zugleich Durchsetzung dessen, was sein soll. Die Durchsetzung geschieht durch Heranziehung der Gerichte, der übrigen Organe des Staates und der Wirtschaft zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit und — unter besonderen Voraussetzungen — der Bürger sowie der Funktionäre des Staates und der Wirtschaft zur strafrechtlichen Verantwortung. Sie kann daher auch Garantie der Gesetzmäßigkeit und der gesellschaftlichen Entwicklung sein. Dadurch ist sie ausreichend von den Kontrollfunktionen anderer Staatsorgane abgegrenzt.

Entscheidend an der Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft ist zweierlei: Sie wacht darüber, daß die Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens unter Anwendung der Gesetze und im Interesse des Fortschritts der Entwicklung durchgeführt werden. Ferner sorgt sie dafür, daß die Entwicklung der Anwendung des Rechts in gleicher Richtung durchgesetzt wird. Gerade in letzterer Beziehung bedarf es angesichts der Uneinheitlichkeit unseres Rechtssystems, die sich namentlich auf dem Gebiet des Zivilrechts hemmend bemerkbar macht und die ein Ausdruck der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus ist, in der wir leben, eines ständigen Antriebs. Ihn müssen die Staatsanwälte geben.

Es ist daher nicht ihr erstes Anliegen, häufig wiederkehrende Fehler beharrlich zu korrigieren. Zwar kann auch das zu Zeiten und auf bestimmten Gebieten notwendig werden. In der gegenwärtigen Situation kann und muß das im Einzelfall als Ausübung der Kontrolle über den jeweiligen Apparat angesehen und den jeweils leitenden Staatsorganen und für die Gerichte der Kassationsbefugnis des Präsidenten des Obersten Gerichts überlassen bleiben.

Die Wirkungsweise der Staatsanwaltschaft ist durch die erwähnten Merkmale von den Kontrollfunktionen der vollziehend-verfügenden und der richterlichen Staatsorgane hinreichend abgegrenzt. Sie schließt jeden Praktizismus und Opportunismus aus. Sie verlangt Grundsätzlichkeit und Prinzipientreue.

III

Wenn die Staatsanwaltschaft eine neue selbständige Staatsfunktion ausübt, die zu den bekannten hinzutreten ist, so muß sich das in den Formen ausdrücken, die das Gesetz der Staatsanwaltschaft zur aktiven Verwirklichung der ihr übertragenen Staatsfunktion zur Verfügung stellt und die ihren umfassenden und selbständigen Charakter sichern. Das Staatsanwaltschaftsgesetz erwähnt vier solcher Formen, nämlich die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze, die Leitung des Untersuchungs- und Ermittlungsverfahrens, die Tätigkeit vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren und die Überwachung des Strafvollzuges. Allen voran steht die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze.

Da — wie erwähnt — die Staatsanwaltschaft Ungesetzlichkeiten nicht nur registriert, ist sie verpflichtet, auch unverzüglich die zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Ungesetzlichkeit ist eine Störung des gesetzmäßigen historischen Ablaufs. Ob sie aber eine so schwere Störung ist, daß der Staatsanwalt einschreiten muß, hängt von Umständen ab, die aus der Definition der gesetzlichen Tatbestände nicht allein abgeleitet werden können. Die Ungesetzlichkeit ist ein Problem der Nichtübereinstimmung von Wirklichkeit und Gesetz. Die gesetzlichen Tatbestände definieren nun zwar die Merkmale des ungesetzlichen Verhaltens. Sie geben aber im allgemeinen keine Bestimmung der bedingenden gesellschaftlichen Umstände, die die Ungesetzlichkeit erst zum Unrecht machen.

Aus dieser Lage hat die Strafrechtswissenschaft die Folgerung abgeleitet, daß ein Merkmal des Verbrechens als einer gesellschaftlichen Erscheinungsform des strafwürdigen Unrechts seine Gesellschaftsgefährlichkeit ist.

Es ist naheliegend, sich zur Kennzeichnung des nicht-verbrecherischen Unrechts eines analogen Begriffs zu bedienen. Im Zivil- und Arbeitsrecht bestimmen polit-ökonomische Zusammenhänge die gesellschaftliche Qualität des Unrechts. Ungesetzlich ist, was die Entwicklung der neuen Basis nicht unterstützt, sie hemmt oder hindert und was mit den juristischen Gesetzen